

25.05.23

Wi - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine führt zu einer grundlegenden Anpassung der Energiesicherheitsstruktur in Deutschland. In der Folge ist eine Beendigung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland erfolgt. Daher mussten und müssen unter Hochdruck und in großer Schnelligkeit alternative Versorgungsmöglichkeiten mit Erdgas geschaffen werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin gilt in Deutschland die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Denn mit der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen ist eine wichtige Aufkommensquelle für Deutschland weggefallen und es liegt auch jetzt noch ein Ausbleiben bzw. eine gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten vor. Auch in Bezug auf den kommenden Winter 2023/24 bedeutet diese Gesamtlage, dass es weiterhin sehr wichtig bleibt, nicht nur den Gasverbrauch so niedrig wie möglich zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, dass mit alternativen Gasimporten die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten bleibt. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Denn zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung für das darauffolgende Jahr ist selbst bei im Sommer 2023 vollständig gefüllten Gasspeichern mit Blick auf mögliche bevorstehende Extremwetterlagen die Einspeisung von LNG erforderlich. Um LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der Ausbau der Importinfrastruktur unverzichtbar. Dabei soll mit dem Gesetz eine zusätzliche Beschleunigung für einzelne Gasfernleitungen erreicht werden, die zur Abführung von Gasmengen aus den schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (FSRU) zwingend erforderlich sind. Nach der bisherigen Fassung des LNG-Beschleunigungsgesetzes kann eine Genehmigung zur Nutzung der landseitigen LNG-Anlagen nach dem Jahr 2043 nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten erteilt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung klarer gefasst und operationalisiert werden. Ziel ist es, die dem Gesetz zugrundeliegende Nachnutzung dieser Standorte für ein Wasserstoffderivat rechtlich besser abzubilden und eine behördliche Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Fristablauf: 06.07.23

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, dass Deutschland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 soweit gemindert hat, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die Energiewende, insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Import von Wasserstoff und dessen Derivaten, für den die neue LNG-Infrastruktur auch nutzbar sein soll, werden konsequent vorangetrieben. Für den Übergang ist die LNG-Infrastruktur kurz- und mittelfristig notwendig, um eine möglichst sichere, bezahlbare sowie nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Mittel- und langfristig soll mit der Klarstellung im LNG-Beschleunigungsgesetz die auch bisher schon vorgesehene Nachnutzung der erfassten Anlagen mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten konkretisiert werden. Neue Anlagen sollen daher nur dann genehmigt werden können, wenn die Nachnutzung mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten bereits zum aktuellen Zeitpunkt technisch berücksichtigt und punktuell nachgewiesen wird. Durch eine Kostengrenze für Umrüstungen wird gewährleistet, dass die Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt kostengünstig und schnell umrüstbar sind sowie verlorene Investitionen ("stranded investments") vermieden werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas aufrechterhalten und präzisiert. Im Wesentlichen werden Klarstellungen vorgenommen und Maßnahmen ergriffen, damit weitere Beschleunigungen erfolgen, insbesondere auch einzelne Leitungen eine zügige Realisierung erfahren, die unabdingbar für die Abführung der angelandeten Gasmengen sind.

Für die Konkretisierung der bereits im bisherigen LNG-Beschleunigungsgesetz angelegten Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten werden die Genehmigungsvoraussetzungen klarer und operationalisierbar gefasst.

Zudem werden die unter das LNG-Beschleunigungsgesetz fallenden Anlagenstandorte fortentwickelt, um insbesondere auch Ergebnisse bisher durchgeführter Machbarkeitsstudien abzubilden. Zur Sicherung der Energieversorgung wird mit Mukran auf Rügen ein neuer Standort aufgenommen, bei dem sich eine Realisierbarkeit für den Import von LNG abzeichnet und der perspektivisch weiterentwickelt werden kann für eine Nutzung der Infrastruktur des Hafens und der Leitungen mit Wasserstoff und dessen Derivaten. Damit werden erste Weichen gestellt, damit der Standort auch in einer Zeit ohne LNG grundsätzlich einen Beitrag zu einer transformierten und klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland leisten kann.

Das Energiewirtschaftsgesetz erhält für das Planfeststellungsverfahren eine Konkretisierung der bisher schon angelegten Zulassung von Anbindungsleitungen für LNG-Anlagen.

C. Alternativen

Keine. Es bleibt primäre Aufgabe, die Versorgungssicherheit bei Erdgas aufrecht zu erhalten. Hierfür müssen insbesondere mit Blick auf den kommenden Winter 2023/24 bereits jetzt alle Maßnahmen ergriffen werden, um zusätzliche Gasmengen zu beschaffen. Es sind alle Schritte zu unternehmen, damit über LNG-Anlagen verflüssigtes Erdgas importiert und für den Verbrauch in Deutschland bereitgestellt werden kann. Die gesetzlichen Änderungen sind insoweit wichtig für die Präzisierung von Beschleunigungsmaßnahmen und der Sicherstellung einer umfassenden Versorgungssicherheit, die sowohl kurzfristig

die Beendigung des russischen Erdgasimports kompensiert als auch mittelfristig zur Diversifizierung des Gasimports beiträgt. Darüber hinaus muss kurzfristig die bereits in der bisherigen Fassung des LNG-Beschleunigungsgesetzes angelegten Nachnutzung der LNG-Anlagen für klimaneutralen Wasserstoff oder dessen Derivate operationalisierbar und behördlich prüfbar werden, damit verlorene Investitionen ("stranded investments") vermieden werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

Durch die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht kann es zu einem geringfügig höheren Verfahrensaufkommen und damit zu einem geringfügig zusätzlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – kommen. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Genehmigungsverfahren bewirkt geringfügig zusätzlichen Aufwand und kann ggf. zu Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln führen.

Diese Mehrbedarfe und ein darüber hinaus gehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes im Einzelplan 07 und Einzelplan 09 sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands in der BT-Drucksache 20/1742 Bezug genommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands in der BT-Drucksache 20/1742 Bezug genommen. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Genehmigungsverfahren bewirkt geringfügig zusätzlichen Aufwand.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Ein-

zelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Justizkosten verändern sich im Saldo geringfügig. Leicht erhöhend wirkt die Ergänzung des Anwendungsbereichs auf zwei Gasfernleitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen. Dies hat mittelbar Auswirkungen auf den Rechtszug, für den das LNG-Beschleunigungsgesetz die Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht normiert. Es wird hierfür eine sehr geringe Fallzahl angenommen, da es sich nur um Vorhaben handeln kann, die an die bereits im Anwendungsbereich erfassten LNG-Anbindungsleitungen direkt angrenzen.

25.05.23

Wi - U

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-
Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 25. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenenEntwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes
und des Energiewirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis
zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Das LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Dampf- oder Warmwasserpipelines“ die Wörter „sowie Heizkesselanlagen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Gasfernleitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung nach Nummer 3 angrenzen und für die Weiterleitung der Gasmengen von Anlagen nach Nummer 1 zwingend erforderlich sind, einschließlich der an diese Gasfernleitungen direkt angrenzenden Verdichter.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist diese Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak genutzt werden kann und darlegt, dass die Kosten der Umrüstung 10 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten werden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung

1. die für den Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten werden,
2. die Beschaffenheit der Fundamente, der Außenwände und der Dachkonstruktion der Lagerstätten für einen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ausgelegt sind und

3. die Materialien und der innere Aufbau der Lagerstätten unter Beachtung des aktuellen Stands der Sicherheitstechnik so umgerüstet werden können, dass die statischen, sicherheitstechnischen und störfallrechtlichen Anforderungen für die Lagerung und für den Umgang mit verflüssigtem Ammoniak erfüllt werden.

Die zuständige Behörde übermittelt die dem Nachweis nach Satz 1 dienenden Unterlagen unverzüglich an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; diese nimmt innerhalb eines Monats nach Eingang dazu Stellung, ob die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 kann die Umstellung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 auch auf synthetisches Methan oder Biomethan erfolgen, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass am Anlagenstandort eine Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid technisch möglich ist.“

- b) Der bisherige „Absatz 3“ wird „Absatz 4“.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „durchgeführt werden muss“ die Wörter „und die nicht unter die Nummer 1a fallen“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. abweichend von § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes gilt bei Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 mit einer Länge von mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser von mehr als 800 Millimetern, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, für das Anhörungsverfahren, dass:
 - a) der Plan abweichend von § 73 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Dauer von zwei Wochen auszulegen ist,
 - b) ein Erörterungstermin stattfinden kann, soweit die zuständige Behörde diesen für erforderlich hält.“
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 genannten Maßgaben sind bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 nicht anzuwenden.“
 4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 5. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:

„2.8	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 (Gasfernleitung Etzel-Wardenburg-Drohne)“.
------	--

b) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 (Gasfernleitung Elbe Süd-Achim und Verdichter Achim/Embsen)“.
------	---

c) Die Nummern 4 bis 4.2 werden durch folgende Nummern 4 bis 4.2 ersetzt:

„4.	Mukran/Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)
4.1	Zwei Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort 1 und 2 im Hafen)
4.2	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Hafen Mukran/Prorer Wiek (auf See) – Anschlusspunkt Lubmin (Gasfernleitungsnetz)).“

d) Die Nummern 5 bis 6.2. werden durch folgende Nummern 5 bis 5.2 ersetzt:

„5	Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern)
5.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort im Hafen)
5.2	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort im Hafen – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)“.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 43 Absatz 2 Satz 1 das Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und technischer und baulicher Nebeneinrichtungen, die auch in das Planfeststellungsverfahren für eine Anbindungsleitung von LNG-Anlagen integriert werden können.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine führt zu einer grundlegenden Anpassung der Energiesicherheitsstruktur in Deutschland. In der Folge ist eine Beendigung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland erfolgt. Daher mussten und müssen unter Hochdruck und in großer Schnelligkeit alternative Versorgungsmöglichkeiten mit Erdgas geschaffen werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin gilt in Deutschland die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Denn mit der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen ist eine wichtige Aufkommensquelle für Deutschland weggefallen und es liegt auch jetzt noch ein Ausbleiben bzw. eine gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten vor. Auch in Bezug auf den kommenden Winter 2023/24 bedeutet diese Gesamtlage, dass es weiterhin sehr wichtig bleibt, nicht nur den Gasverbrauch so niedrig wie möglich zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, dass mit alternativen Gasimporten die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten bleibt. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Denn zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung für das darauffolgende Jahr ist selbst bei im Sommer 2023 vollständig gefüllten Gasspeichern mit Blick auf mögliche bevorstehende Extremwetterlagen die Einspeisung von LNG erforderlich. Um LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der Ausbau der Importinfrastruktur unverzichtbar. Dabei soll mit dem Gesetz eine zusätzliche Beschleunigung für einzelne Gasfernleitungen erreicht werden, die zur Abführung von Gasmengen aus den schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (FSRU) zwingend erforderlich sind. Nach der bisherigen Fassung des LNG-Beschleunigungsgesetzes kann die Genehmigung zur Nutzung der landseitigen LNG-Anlagen nach dem Jahr 2043 nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten erteilt werden. Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung klarer gefasst und operationalisiert werden. Ziel ist es, die dem Gesetz zugrundeliegende Nachnutzung dieser Standorte für ein Wasserstoffderivat rechtlich besser abzubilden und eine behördliche Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, dass Deutschland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 soweit gemindert hat, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die Energiewende, insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Import von Wasserstoff und dessen Derivaten, für den die neue LNG-Infrastruktur auch nutzbar sein soll, werden konsequent vorangetrieben. Für den Übergang ist die LNG-Infrastruktur kurz- und mittelfristig notwendig, um eine möglichst sichere, bezahlbare sowie nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Mittel- und langfristig soll mit der Klarstellung im LNG-Beschleunigungsgesetz die auch bisher schon vorgesehene Nachnutzung der erfassten Anlagen mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten konkretisiert werden. Neue stationäre landgebundene Anlagen sollen daher nur dann genehmigt werden können, wenn die Nachnutzung mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten bereits zum aktuellen Zeitpunkt technisch berücksichtigt und punktuell nachgewiesen wird. Durch eine Kostengrenze für spätere Umrüstungen wird gewährleistet, dass die Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt kostengünstig und schnell umrüstbar sind sowie verlorene Investitionen ("stranded investments") vermieden werden. Abgestellt wird dabei auf die Anforderungen des Betriebs mit verflüssigtem Ammoniak, das als kohlenstofffreier synthetischer

Energieträger für den Transport und die Speicherung von klimaneutralem Wasserstoff geeignet ist. Klimaneutraler Ammoniak kann entweder „grauen“ Ammoniak, insbesondere in der Chemie- und Düngemittelindustrie, ersetzen, als Kraftstoff eingesetzt oder in „klimaneutralen“ Wasserstoff umgewandelt werden und so einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der unterschiedlichen Verbrauchssektoren und zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft leisten. Ein Import von Ammoniak könnte aufgrund bestehender Transportstrukturen auch schon zeitnah erfolgen. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft kommt Ammoniak aufgrund der niedrigen Herstellungs- und Transportkosten im Vergleich zu anderen Wasserstoffderivaten im Rahmen der Energiewende eine wichtige Bedeutung zu. Flüssiger Ammoniak gilt als Gefahrenstoff mit hohen Anforderungen an die technische Sicherheit von Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung. Dies gilt insbesondere für die angemessenen Sicherheitsabstände unter anderem zur Wohnbebauung, die Statik, die aufgrund der toxischen Eigenschaften sowie des Gewichtes des Stoffes vorgeschrieben ist, und die Materialeigenschaften der für die Lagerstätten verwendeten Werkstoffe. Die Vorgaben umfassen daher weitgehend auch die Anforderungen für eine Umstellung auf andere Wasserstoffderivate, die in ihren Anforderungen teilweise hinter Ammoniak zurückbleiben. Die Regelungen erlauben daher grundsätzlich eine einfache Umstellung auch auf diverse weitere Wasserstoffderivate. Sie beinhalten keine Vorfestlegungen für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des LNG-Beschleunigungsgesetzes. Der eigentlichen Genehmigung des Betriebs mit verflüssigtem Ammoniak, die spätestens bis zum 1. Januar 2035 zu beantragen ist, wird nicht vorgegriffen. Es steht dem Vorhabenträger frei, den Betrieb zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen Wasserstoffderivat zu beantragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden im LNG-Beschleunigungsgesetz im Wesentlichen Klarstellungen vorgenommen und Maßnahmen ergriffen, damit weitere Beschleunigungen erfolgen. Das betrifft insbesondere Klarstellungen bei erforderlichen Heizkesseln sowie vereinzelt Gasfernleitungen, die vorgezogen, zügig realisiert werden müssen, da sie unabdingbar für die Abführung der angelandeten Gasmengen an einzelnen Standorten sind.

Für die Konkretisierung der im bisherigen LNG-Beschleunigungsgesetz bereits angelegten Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten werden die Genehmigungsvoraussetzungen klarer, operationalisierbar und behördlich überprüfbar gefasst.

Zudem werden die unter das LNG-Beschleunigungsgesetz fallenden Anlagenstandorte fortentwickelt, um insbesondere auch Ergebnisse bisher durchgeführter Machbarkeitsstudien abzubilden. Zur Sicherung der Energieversorgung wird mit Mukran auf Rügen ein neuer Standort aufgenommen, bei dem sich eine Realisierbarkeit für den Import von LNG abzeichnet und der perspektivisch weiterentwickelt werden kann für eine Nutzung der Hafinfrastruktur und Leitung mit Wasserstoff und dessen Derivaten. Damit werden erste Weichen gestellt, damit der Standort auch in einer Zeit ohne LNG grundsätzlich einen Beitrag zu einer transformierten und klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland leisten kann.

Das Energiewirtschaftsgesetz erhält für das Planfeststellungsverfahren eine Konkretisierung der bisher schon angelegten Zulassung von Anbindungsleitungen für LNG-Anlagen. Ferner wird zur Beschleunigung von Verfahren die Möglichkeit zur Konzentration erweitert.

III. Alternativen

Keine. Es bleibt primäre Aufgabe, die Versorgungssicherheit bei Erdgas aufrecht zu erhalten. Hierfür müssen insbesondere mit Blick auf den kommenden Winter 2023/24 bereits jetzt alle Maßnahmen ergriffen werden, um zusätzliche Gasmengen zu beschaffen. Es sind

alle Schritte zu unternehmen, damit über LNG-Anlagen verflüssigtes Erdgas importiert und für den Verbrauch in Deutschland bereitgestellt werden kann. Die gesetzlichen Änderungen sind insoweit wichtig für die Präzisierung von Beschleunigungsmaßnahmen und die Sicherstellung einer umfassenden Versorgungssicherheit, die sowohl kurzfristig die Beendigung des russischen Erdgasimports kompensiert als auch mittelfristig zur Diversifizierung des Gasimports beiträgt. Darüber hinaus muss kurzfristig die bereits in der bisherigen Fassung des LNG-Beschleunigungsgesetzes angelegte Nachnutzung der LNG-Anlagen für klimaneutralen Wasserstoff oder dessen Derivate operationalisierbar und behördlich überprüfbar werden, damit verlorene Investitionen ("stranded investments") vermieden werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Maßgaben für die Anwendung von Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11, 24 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Maßgaben für die Anwendung von Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das Recht der Wirtschaft umfasst auch das Energiewirtschaftsgesetz.

Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz regeln den bundeseinheitlichen Rahmen der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Änderungen in Artikel 1 ergänzen den Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes um einzelne, besondere Gasfernleitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des LNG-Beschleunigungsgesetzes angrenzen und die in der Anlage enumerativ aufgenommen sind. Klarstellend für den Vollzug werden Heizkessel im Anwendungsbereich explizit benannt. Des Weiteren werden die Maßgaben für die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dahingehend klargestellt, dass die Nachnutzung der LNG-Anlagen für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate klarer und behördlich überprüfbar gefasst wird. Die unter das LNG-Beschleunigungsgesetz fallenden Anlagenstandorte werden an Fortentwicklungen angepasst, um Ergebnisse bisher durchgeführter Machbarkeitsstudien abzubilden. Insbesondere wird zur Sicherung der Energieversorgung mit Mukran auf Rügen ein neuer Anlagenstandort aufgenommen, bei dem sich eine Realisierbarkeit für den Import von LNG abzeichnet und der perspektivisch weiterentwickelt werden kann für eine Nutzung der Anlagen und Anbindungsleitung mit Wasserstoff und dessen Derivaten.

Die Änderung in Artikel 2 regelt, dass schwimmende LNG-Anlagen sowie deren Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen in einem Planfeststellungsverfahren verbunden werden können, was eine Konzentration bei einer Behörde und eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben dient der weiteren Beschleunigung von Verwaltungsverfahren für die Zulassung und Inbetriebnahme der Vorhaben nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz. Darüber hinaus hat das Vorhaben keine signifikanten Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, eine Konzentration von Zulassungsverfahren bei einer einzigen Planfeststellungsbehörde vorzunehmen. Damit kann das Verfahren einheitlich bei nur einer Behörde durchgeführt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und perspektivisch SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei. Etwaige Zielkonflikte zu SDGs wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

Durch die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht kann es zu einem geringfügig höheren Verfahrensaufkommen und damit zu einem geringfügig zusätzlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – kommen. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Genehmigungsverfahren bewirkt geringfügig zusätzlichen Aufwand und kann ggf. zu Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln führen.

Diese Mehrbedarfe und ein darüber hinaus gehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes im Einzelplan 07 und Einzelplan 09 sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands in der BT-Drucksache 20/1742 Bezug genommen. Die Änderungen im LNG-Beschleunigungsgesetz ermöglichen die Konzentrationswirkung von Verfahren bei einer Behörde (Artikel 2) oder von Anlagen in

einem Verfahren (Artikel 1, § 2). Die bereits im Gesetz enthaltene Regelung einer nach 2043 erfolgenden klimaneutralen Nachnutzung (§ 5 Absatz 2 LNGG) wird mit der Klarstellung nicht geändert. Die Klarstellung soll die Prüfung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erleichtern, welches mit dem LNGG nicht geändert wird, aber beschleunigt ablaufen kann. Das kann zukünftige Maßnahmen vermeiden, weil bereits jetzt die Sicherheitsabstände zur Umgebungsbebauung, die statischen Anforderungen sowie technische Planungen unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen und störfallrechtlichen Anforderungen für das zukünftige Betriebsverfahren nicht nur für die LNG-Nutzung, sondern auch für die klimaneutrale Nachnutzung (Ammoniak) berücksichtigt werden sollen. Die nach geltendem Recht im Genehmigungsverfahren nur bis 2043 zu erteilenden Genehmigungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 LNGG) müssen von den Vorhabenträgern für einen Weiterbetrieb bis zum 1.1.2035 neu beantragt werden (§ 5 Absatz 2 LNGG). Die Klarstellung des Betriebsverfahrens für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate dient dem beschleunigten Genehmigungsverfahren, ändert aber nichts an den ohnehin im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Nachweisen. Das Gesetz erleichtert die Genehmigungsverfahren für den Vorhabenträger noch dahingehend, dass mit der Einbindung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung eine Behörde zur Verfügung steht, die über die Expertise verfügt, beratend dem Vorhabenträger zur Verfügung stehen kann und die Stellung dazu nimmt, ob die beantragten Materialien für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten geeignet sind.

Für die Verwaltung entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands in der BT-Drucksache 20/1742 Bezug genommen. Die Änderungen im LNG-Beschleunigungsgesetz ermöglichen die Konzentrationswirkung von Verfahren bei einer Behörde (Artikel 2) oder von Anlagen in einem Verfahren (Artikel 1, § 2). Die bereits im Gesetz enthaltene Regelung einer nach 2043 erfolgenden klimaneutralen Nachnutzung (§ 5 Absatz 2 LNGG) wird mit der Klarstellung nicht geändert. Dass die Genehmigungsbehörde die materiell-rechtlichen Anforderungen zu prüfen hat, wird ebenfalls nicht verändert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind wie bisher betroffene Behörden zu beteiligen. Die benannte Einbindung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung soll auch für die Genehmigungsbehörde die Prüfung erleichtern. Mit der Einbindung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung steht eine Behörde zur Verfügung, die über die Expertise verfügt und Stellung dazu nimmt, ob die beantragten Materialien für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten geeignet sind. Die Stellungnahme soll nach einem Monat erfolgen. Damit wird insgesamt gesehen ein geringfügiger Mehraufwand bewirkt (im Einzelfall etwa 28.000 Euro für im Durchschnitt 5 x 1 Personenmonat (Bezug: 1/12 MAK bei 67.520 Euro gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand)).

5. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Justizkosten verändern sich im Saldo geringfügig. Leicht erhöhend wirkt die Ergänzung des Anwendungsbereichs um zwei Gasfernleitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen. Dies hat mittelbar Auswirkungen auf den Rechtszug, für den das LNG-Beschleunigungsgesetz die Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht normiert. Es wird hierfür eine sehr geringe Fallzahl angenommen, da es sich nur um Vorhaben handeln kann, die an die bereits im Anwendungsbereich erfassten LNG-Anbindungsleitungen direkt angrenzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz erfolgten Änderungen stärken nicht nur die Energieversorgungssicherheit, sondern sollen auch einen Weg für eine klimaneutrale Nachnutzung der LNG-Anlagen aufzeigen. Das dient auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungs-inhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 5 wird ergänzt, dass auch Heizkesselanlagen, die für den Regasifizierungsprozess von verflüssigtem Erdgas in Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 betriebstechnisch zwingend erforderlich und kurzfristig zu realisieren sind, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Klarstellung soll insbesondere auch Fälle erfassen, bei denen Heizkesselanlagen aus technischen Gründen nicht direkt auf einem FSRU installiert werden können.

Zu Buchstabe b

Die neu eingefügte Nummer 6 erfasst einzelne Gasfernleitungen, die direkt an Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 anknüpfen und deren vorgezogene, zügige Realisierung kurzfristig und unabdingbar erforderlich ist, um eine Abführung der Gasmengen aus der Regelleistung der FSRU an den jeweiligen Standorten sicherzustellen. Die in der Anlage zu § 2 enumerativ aufgenommenen Leitungen und der Verdichter sind im Rahmen des laufenden Verfahrens zum Netzentwicklungsplan Gas von den Fernleitungsbetreibern gemeldet worden (ID-Nummern: 636-02, 919-01, 856-01, 858-01) und laut Bundesnetzagentur mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich bestätigungsfähig. Zur Sicherstellung einer unabhängigen nationalen Gasversorgung mussten die zugrundeliegenden Szenarien des Netzentwicklungsplans Gas angepasst und eine neue, veränderte Versorgungssituation abgebildet werden. Folge ist, dass eine gesicherte Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit im aktuell laufenden Prozess des Netzentwicklungsplan Gas nicht vor Ende 2023/Anfang 2024 zu erwarten ist. Um eine vollständige Abführung der Regelleistung der FSRU an den jeweiligen Standorten kurzfristig zu erreichen, bedarf es daher für die in Nummer 6 erfassten Leitungen und Verdichter einer Beschleunigung der Planungsverfahren, insbesondere der Feststellung des besonderen Interesses nach § 3. Insoweit wird ausnahmsweise einmalig die voraussichtliche Bestätigung im Netzentwicklungsplan Gas wegen der besonderen Dringlichkeit der Leitungen durch die Regelung im LNGG ersetzt.

Für die Bereitstellung der Transportkapazitäten und die Nutzung dieser Leitungen ist der Einsatz von direkt mit den Leitungen verbundenen Verdichtern technisch unabdingbar, um

den notwendigen Transportdruck bereitzustellen. Letztere werden regelmäßig in die Planfeststellungsverfahren der dazugehörigen Leitungen konzentriert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Möglichkeit zur Umrüstung der Anlagen auf Ammoniak nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 als Voraussetzung für eine Genehmigung normiert. Die Regelung dient dem Ziel, die Anlagen kompatibel für die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung zu machen. Nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes strebt Deutschland für 2045 Treibhausgasneutralität an. Anlagen, die mit verflüssigtem Erdgas betrieben werden sollen daher möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2043 umgestellt werden. Der neue Absatz 3 zeigt durch die gesetzlich normierte Nachweis- und Darlegungspflicht den Weg in eine Umrüstung auf. Die Regelungen beinhalten keine Vorfestlegungen für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des LNG-Beschleunigungsgesetzes. Der eigentlichen Genehmigung des Betriebs mit verflüssigtem Ammoniak wird nicht vorgegriffen. Diese ist nach Absatz 2 spätestens bis zum 1. Januar 2035 zu beantragen. Es steht dem Vorhabenträger frei, den Betrieb zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen Wasserstoffderivat zu beantragen.

Nach Satz 1 hat der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen, dass die Anlage auf die Nutzung von verflüssigtem Ammoniak umgerüstet werden kann. Verflüssigter Ammoniak als kohlenstofffreier synthetischer Energieträger ist für den Transport und die Speicherung von klimaneutralem Wasserstoff geeignet. Er kann entweder aus Erdgas mittels Dampfformierung erzeugt, sogenannten „grauen“ Ammoniak, ersetzen, insbesondere in der Chemie- und Düngemittelindustrie, oder direkt als Brennstoff eingesetzt oder in Wasserstoff umgewandelt werden (sogenanntes „Cracking“) und so einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der unterschiedlichen Verbrauchssektoren und zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft leisten. Aktuell befinden sich international in Ländern mit einem hohen Erneuerbare-Energien-Potenzial zahlreiche Vorhaben zur Produktion von klimaneutralem Ammoniak in der Planung. Ein Import von klimaneutralem Ammoniak könnte aufgrund bestehender Transportstrukturen, insbesondere im Seeverkehr, auch schon zeitnah erfolgen. Nach aktuellen Einschätzungen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft wird Ammoniak zukünftig aufgrund der niedrigen Herstellungs- und Transportkosten im Vergleich zu anderen Wasserstoffderivaten im Rahmen der Energiewende eine wichtige Bedeutung zukommen (vgl. Pfennig et al., 2021). Mit den Regelungen werden daher die aktuellen Entwicklungen auf dem Weltmarkt, auf dem sich Ammoniak derzeit als Leitmedium zum Transport von Wasserstoff etabliert, abgebildet. Flüssiger Ammoniak gilt als Gefahrenstoff mit hohen Anforderungen an die technische Sicherheit von Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung. Dies gilt insbesondere für die angemessenen Sicherheitsabstände unter anderem zur Wohnbebauung, die Anforderungen an die Statik, die aufgrund der toxischen Eigenschaften und des Gewichtes des Stoffes vorgeschrieben ist, sowie die Materialeigenschaften der für die Lagerstätten verwendeten Werkstoffe. Die Vorgaben umfassen daher weitgehend auch die Voraussetzungen für eine Umstellung auf andere Wasserstoffderivate, die in ihren Anforderungen teilweise hinter Ammoniak zurückbleiben. Die Konzeption der Anlagen für LNG und Ammoniak erlaubt somit auch grundsätzlich eine erleichterte Umstellung auf diverse weitere Wasserstoffderivate. Auf diese Weise können die Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 einen Beitrag zum Aufbau einer Infrastruktur für Wasserstoff und dessen Derivate leisten. Die Kosten der Umrüstung der Anlage für einen künftigen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak dürfen 10 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten. Die Einhaltung der Kostengrenze ergibt sich aus einem Vergleich der geplanten Gesamtkosten der beantragten, für die Nutzung von LNG konzipierten Anlage, mit den im Zeitpunkt der Genehmigung bestimmten zusätzlichen Kosten, die für die Umrüstung im Falle des Betriebes mit verflüssigtem Ammoniak erforderlich sind. Von der zuständigen Genehmigungsbehörde soll der vorgelegte Kostenvergleich des Antragstellers auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft werden. Die

Kostenregelung umfasst dabei alle Komponenten der Umrüstung der bestehenden Anlage wie z.B. die Änderung eines Innentanks, das mögliche Auswechseln von Pumpen, Leitungen oder Dichtungen, nicht jedoch neue Komponenten außerhalb der bisherigen Anlage, die etwa zur Weiterverarbeitung oder Umwandlung des Wasserstoffderivats dienen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt kostengünstig und schnell umrüstbar sind. Die Regelung lehnt sich an § 39k EEG und § 6 KWKG an.

Soweit ein Genehmigungsverfahren bereits begonnen wurde, sind die Vorgaben des § 8 Absatz 2 Satz 3 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie des § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten. Danach kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Hiervon kann die Genehmigungsbehörde bei den Vorgaben gemäß § 5 Absatz 3 ausgehen. Dies betrifft auch die angemessenen Sicherheitsabstände gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1. Mit den Vorgaben sollen verlorene Investitionen ("stranded investments") vermieden werden. Eine Genehmigung für den Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ist mit dem Nachweis der Umrüstbarkeit nicht verbunden. Diese Genehmigung für die spätere Umrüstung ist bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 zu beantragen (§ 5 Absatz 2 Satz 2). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet in dem entsprechenden Genehmigungsverfahren statt. Einer künftigen Genehmigung des Betriebes mit Ammoniak wird nicht vorgegriffen.

Satz 2 regelt, welche Nachweise der Vorhabenträger zu erbringen hat. Die Anforderungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Eigenschaften von verflüssigtem Erdgas und Ammoniak. Damit soll vermieden werden, dass die Anlage sich nur mittels einer kostenintensiven, aufwändigen Nachrüstung oder durch einen späteren Teilabriss umnutzen ließe. Die zuständige Behörde prüft die Nachweisführung anhand der vorgelegten Unterlagen und bezieht dabei die Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ein.

Satz 2 Nummer 1 regelt, dass die für eine künftige Nutzung mit verflüssigtem Ammoniak angemessenen Sicherheitsabstände nach § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden müssen.

Satz 2 Nummer 2 regelt, dass die Fundamente, die Außenwände sowie die Dachkonstruktion und damit die tragenden Gebäudeteile der Außenhülle der Lagerstätten auch einen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ermöglichen. Die Vorgaben der DIN EN 14620 (insbesondere Teil 3) für die Lagerung von Ammoniak sind zu beachten. Da Ammoniak eine höhere Dichte als LNG aufweist und daher von einem größeren Gewicht des zu lagernden Produktes auszugehen ist, muss die Außenhülle der Lagerstätte so ausgelegt sein, dass diese auch bei der späteren Lagerung von Ammoniak genutzt werden kann. Auf diese Weise wird eine nachfolgende Lagerung von LNG und Ammoniak bezüglich der Außenhülle sichergestellt und eine unverhältnismäßig kostenintensive spätere Umrüstung vermieden.

Satz 2 Nummer 3 regelt die Nachweispflichten im Hinblick auf die Umrüstbarkeit des Materials sowie des inneren Aufbaus der Lagerstätten. Insbesondere die innenliegenden Lagerbehältnisse der Lagerstätten sollen unter Beachtung der Kostengrenze (Satz 1) für eine spätere Nutzung mit verflüssigtem Ammoniak umgerüstet werden können. Den Anlagenherstellern und -betreibern wird ein Spielraum bei der konkreten Umsetzung der Ammoniakfähigkeit gelassen. Der Antragsteller hat die Umrüstbarkeit mittels einer technisch umsetzbaren Detailplanung nachzuweisen, die neben der Eignung der Werkstoffe auch Details der Konstruktion sowie die störfallrechtlichen Anforderungen umfasst. Hinsichtlich der Materialeigenschaften kann auf die DIN EN 14620 nicht direkt zurückgegriffen werden, da sie keine expliziten Aussagen zum Material bei einer nachfolgenden Nutzung trifft. Stattdessen sind beispielsweise die Vorgaben der US-amerikanischen Normen API 620 (inklusive der Anhänge Q und R), API 625 und API 571 einschlägig, wonach mindestens die Edelstähle

304, 304L, 316 und 316L für die aufeinanderfolgende Lagerung von LNG und Ammoniak geeignet sind. Der eigentlichen Genehmigung des Betriebs mit verflüssigtem Ammoniak wird nicht vorgegriffen. Diese ist spätestens bis zum 1. Januar 2035 zu beantragen. Die BAM soll zur Einhaltung der Anforderungen aus Satz 2 Nummer 2 und 3 binnen eines Monats Stellung nehmen (Satz 3). Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Materialeigenschaften sowie die Konstruktion der Tanks, soweit sicherheitsrelevant. Die BAM kann hierzu auf bereits existierende nationale, europäische und internationale Normierungen und den Stand von Wissenschaft und Forschung zurückgreifen. Die Stellungnahme der BAM als Fachbehörde für Materialforschung wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Prüfung zugrunde gelegt. Die eigentliche und zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Genehmigung des Betriebes mit verflüssigtem Ammoniak bleibt von der Prüfung nach Satz 2 unberührt.

Satz 4 regelt abweichend von Satz 1 eine Umstellung auf synthetisches Methan oder Biomethan. Hierzu erfolgt eine Nachweisführung über den Anlagenstandort. So wird sichergestellt, dass eine Nachnutzung der Anlagen mit synthetischem klimaneutralem Methan oder Biomethan bei der Planung der Anlagen zugrunde gelegt wird und der späteren Umstellung keine technischen Hemmnisse entgegenstehen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung eines entsprechenden Flächenbedarfes sowie weiterer technischer Maßnahmen. Der eigentlichen Genehmigung des Betriebs mit synthetischem Methan oder Biomethan wird nicht vorgegriffen. Gesetzliche Regelungen zur Zulässigkeit und Förderung oder zur technischen Ausgestaltung der Abscheidung und Kompression sowie des Transports von Kohlendioxid bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung Nummer 2.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung erhält eine dynamische Verweisung auf das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird eine Abgrenzung zur neuen Nummer 1a geschaffen.

Zu Buchstabe c

Für Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 mit einer Länge von mehr als 40 km und einen Durchmesser von mehr als 800 mm, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wird eine abweichende Maßgabe zur Nummer 1 formuliert. Auch für solche Vorhaben findet § 4 des Gesetzes Anwendung.

Mit der Regelung der Nummer 1a Buchstabe a beträgt die Frist zur Auslegung eines Plans zwei Wochen, sofern eine erneute Auslegung nach § 73 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlich ist. Mit dieser Maßgabe verdoppelt sich im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen in der Nummer 1 die Frist. Im Übrigen findet über die Verweisung des § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes der § 73 VwVfG Anwendung. Das heißt auch, dass es sowohl für Einwendungen nach § 73 Absatz 4 VwVfG als auch nach § 73 Absatz 8 VwVfG keine Abweichungen zum geltenden Recht gibt.

Das LNGG bezweckt einen unverzüglichen und schnellstmöglichen Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung. Zweck des Gesetzes ist die beschleunigte Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der in § 2 bezeichneten Vorhaben sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser

Vorhaben. Mit dem LNGG geht auch die Feststellung eines überragenden öffentlichen Interesses einher. In Abwägung der notwendigen Beschleunigung auf der einen Seite und dem Interesse an Information sowie der Schaffung von Akzeptanz auf der anderen Seite, stellt diese Regelung eine angemessene Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit dar.

Zu Buchstabe d

Mit dem neu eingefügten Satz finden nur die Maßgaben des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 auf Gasfernleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 Anwendung.

Damit kann der Vorhabenträger nach Nummer 3 abweichend von § 44b Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach Ablauf der Einwendungsfrist verlangen, dass eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. Der Abschluss des Anhörungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Mit Nummer 4 wird auch für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die Möglichkeit geschaffen, bereits vor Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Teilen der Errichtung bzw. mit den dazugehörigen Vorarbeiten im Sinne des § 44c EnWG zu beginnen. Bei den Gasfernleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 handelt es sich um Vorhaben, die aufgrund eines besonderen Interesses nach § 3 zu realisieren sind. Es handelt sich um Vorhaben, deren vorgezogene und zügige Realisierung erforderlich ist, um kurzfristig eine Abführung der Gasmengen aus der Regelleistung der FSRU an den jeweiligen Standorten sicherzustellen. Die Voraussetzungen des § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bzw. Satz 2 EnWG müssen vorliegend aufgrund der Eilbedürftigkeit der Realisierung und der notwendigen Inbetriebnahme der Leitungen nicht angewandt werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung ist für die Verfahren der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 zudem § 74 Absatz 5 VwVfG anwendbar. Danach können Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Vorhabenträger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Übergangsregelungen ebenfalls für Leitungen und Verdichter nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 gelten. Dies kann insbesondere für Verfahrensschritte nach Absatz 3 von Bedeutung sein.

Zu Nummer 5

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass auch der neue § 5 Absatz 3 nicht außer Kraft tritt. Dies ist erforderlich, damit die Vorschrift auch nach Außerkrafttreten des Gesetzes im Übrigen weiter Wirkung entfaltet.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2.8 der Anlage dient der Aufnahme einer zweiteiligen Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Gesamtleitung Etzel nach Drohne über Wardenburg (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 an. Verbindliche Festlegungen über die Ausführung der Leitung und der Anlagen oder den konkreten Verlauf der Leitung werden mit der hiesigen Aufnahme nicht getroffen.

Wie bisher werden auch von der Nummer 2.8 technisch erforderliche Gasdruckregel- und Messanlagen erfasst, um eine Druckreduzierung für industrielle und private Endverbraucher gewährleisten zu können. Diese Anlagen werden regelmäßig in die Planfeststellungsverfahren der dazugehörigen Leitungen konzentriert.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 3.4 in der Anlage dient der Aufnahme einer Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einschließlich des Verdichters. Die Leitung Elbe-Süd-Achim (ID-Nummer 636-02 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 an. Der Verdichter (ID-Nummer 919-01 im Netzentwicklungsplan Gas) ist technisch erforderlich, um den notwendigen Transportdruck bereitzustellen. Verbindliche Festlegungen über die Ausführung der Leitung und der Anlagen oder den konkreten Verlauf der Leitung werden mit der hiesigen Aufnahme nicht getroffen.

Wie bisher werden auch von der Nummer 3.4. technisch erforderliche Gasdruckregel- und Messanlagen erfasst.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Nummer 4 „Hamburg/Moorburg (Hamburg)“ wird gestrichen, da Untersuchungen und Planungen ergeben haben, dass am Vorhabenstandort die Stationierung eines FSRU nicht realisierbar ist.

Stattdessen wird als neue Nummer 4 ein neuer Standort „Mukran/Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)“ für bis zu zwei FSRU im Hafen (Nr. 4.1) sowie eine Anbindungsleitung nach Lubmin (Nr. 4.2) aufgenommen.

Aktuelle Untersuchungen und Planungen haben ergeben, dass zur Sicherstellung der Energieversorgung die Stationierung von bis zu zwei weiteren FSRU, die in das Fernleitungsnetz bei Lubmin einspeisen, als wesentlicher und notwendiger Beitrag zur Vermeidung einer Gasverknappung oder gar eines Gasmangels im deutschen Marktgebiet notwendig ist. Das BMWK hat kürzlich einen Bericht zur Planung der Kapazitäten schwimmender und fester Flüssigerdgasterminals in Deutschland vorgelegt. Darin wurde deutlich, dass es zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland über die kommenden Jahre der aktuell geplanten Importkapazitäten an der deutschen Küste braucht. Hierzu zählen auch die FSRU an der Ostküste Deutschlands. Geplant ist eine Verlegung der FSRU am Standort Lubmin an den neuen Standort Mukran. Insbesondere der dort erforderliche Pendelbetrieb mit kleineren Schiffen ist ineffizient und mit Lärm- und Umweltbelastungen verbunden. Eine Genehmigung und Realisierung der FSRU im Raum des Hafengebiets von Mukran ist unbedingt erforderlich, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Kalte Temperaturen, geringere strukturelle Einsparungen in der Industrie oder Wechselwirkungen mit der Versorgung der Nachbarländer sind hier Negativfaktoren. Um eine stabile Gasversorgung zu sichern, ist es daher notwendig, die LNG-Importkapazitäten weiter auszubauen. Gerade ein Ostseestandort ermöglicht auch die Sicherung der Versorgung osteuropäischer Staaten. Mit der Einspeisung von vier FSRUs an der Nordsee-Küste wird das nachgelagerte Gasnetz in Nordwest-Deutschland und die von dort bestehende Transportachse nach Süden und Osten zudem ausgelastet. Der Aufbau zusätzlicher Importkapazitäten im erforderlichen Umfang ist an der Nordseeküste kurzfristig nicht möglich. Nach Fertigstellung der Anbindungsleitung nach Lubmin können die geplanten FSRU in Mukran durch eine Einspeisung in das Gasfernleitungsnetz in Lubmin, das über hohe Kapazitätsreserven verfügt, kurzfristig genutzt werden und so zur Stabilisierung der Energieversorgungslage beitragen.

Zudem kann der Standort Mukran perspektivisch weiterentwickelt werden für eine Nutzung der Infrastruktur im Hafengebiet einschließlich der Leitung mit Wasserstoff und dessen Derivaten. Hierdurch kann der Standort potenziell einen Beitrag zu einer transformierten und klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland leisten.

Ohne eine Beschleunigung nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz würden das reguläre Genehmigungsverfahren sowie der Bau der erforderlichen Infrastruktur zur Gaseinspeisung voraussichtlich erst in 2025 erfolgen. Zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung ist, selbst wenn die Gasspeicher im Sommer 2023 vollständig gefüllt werden sollten, für das

daraufliegende Jahr mit Blick auf mögliche bevorstehende Extremwetterlagen die Einspeisung durch entsprechende FSRU an der Ostseeküste erforderlich.

Die Ostseeanbindungsleitung zur Prorer Wiek (auf See), die als Anbindungsleitung für den Standort Lubmin bisher unspezifisch der Nummer 6.2 zugeordnet war, wird nunmehr in Nummer 4.2 (Standort Hafen Mukran/Prorer Wiek (auf See) - Anschlusspunkt Lubmin (Gasfernleitungsnetz)) überführt und die Leitung bis Mukran verlängert. Die Leitung scheint darüber hinaus für eine zukünftige Einspeisung und einem anteiligen oder vollständigen Transport von Wasserstoff geeignet zu sein. Damit würde diese Leitung nicht nur als befristete LNG-Anbindung genutzt werden können, sondern mittel- und langfristig auch für den Transport von Wasserstoff zum Festland nutzbar sein, etwa wenn am Standort Mukran perspektivisch ein Terminal für den Import von Wasserstoff oder dessen Derivate geplant und errichtet würde. Damit könnte ein paralleler Leitungsbau (für Offshore- oder Onshore-erzeugter Wasserstoff) vermieden werden.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Nummer 5 „Rostock/Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)“ wird gestrichen, da Untersuchungen und Planungen ergeben haben, dass der Vorhabenstandort „Rostock/Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)“ nicht realisierbar ist. In diesem Zuge werden auch die bisherigen Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 gestrichen.

Neu in Nummer 5 wird die Regelung aus der bisherigen Nummer 6 überführt, die nun den Standort „Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern)“ klarer fasst.

Nunmehr wird deutlich, dass nur eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (ein FSRU) nebst Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 am Standort Lubmin errichtet werden soll. Dies bildet die aktuelle Stationierung eines privaten FSRU ab.

Geplant ist eine Verlegung der FSRU am Standort Lubmin an den neuen Standort Mukran. Die Bundesregierung plant in der gegebenen Situation nach der vollständigen Inbetriebnahme der beiden FSRU in Mukran keine erneute Nutzung einer FSRU am Standort Lubmin. Insbesondere der dort erforderliche Pendelbetrieb mit kleineren Schiffen ist ineffizient und mit Lärm- und Umweltbelastungen verbunden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Nummer 9 wird die Möglichkeit eröffnet, auch FSRU sowie Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen in einem Planfeststellungsverfahren zu genehmigen und in der Folge mit einem Verfahren über eine Zulassung einer LNG-Anbindungsleitung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu verbinden. Das Verfahren kann hierdurch bei derselben Behörde angesiedelt werden. Die Regelung dient der Beschleunigung und Konzentration von Verfahren, indem den gegebenenfalls unterschiedlichen Vorhabenträgern sowie der betroffenen Öffentlichkeit bestenfalls eine Behörde als ein zentraler Ansprechpartner in einem einheitlichen Verfahren zur Verfügung steht. Von dem Begriff der Nebenanlagen und technischen und baulichen Nebeneinrichtung sind dabei unter anderem auch Anleger sowie Plattformen auf See erfasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann nicht insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmbar Quartalsanfang in Kraft treten, sondern tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, damit die Maßnahmen sofort zu Verfügung stehen.